

Handlungsmöglichkeiten nach der neuen Rechtslage im IfSG

Bereich	Bundesweite Maßnahmen	Mögliche Maßnahmen ohne LT-Beschluss nach § 28a Abs. 7 IfSG	Mögliche zusätzliche Maßnahmen mit LT-Beschluss nach § 28a Abs. 8 IfSG	Maßnahmen bei konkretem Ausbruch
Pflegeheime	Tägliche Testpflicht für alle Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher nach § 28b Abs. 2 IfSG	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot im öffentlichen Raum (öffentlichen Gebäuden) nach § 28 a Abs. 7 Nr. 1 • Maskenpflicht nach § 28a Abs. 7 Nr. 3 • 3G/2G/3GPlus/2GPlus nach § 28a Abs. 7 Nr. 4 • Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten nach § 28 a Abs. 7 Nr. 5 • Beschränkung der Anzahl von Personen nach § 28a Abs. 7 Nr. 6 • Kontaktdatenverarbeitung nach § 28a Abs. 7 Nr. 8 	Untersagung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen i.S.d. § 28a Abs. 1 Nr. 15 IfSG möglich nach § 28a Abs. 8 S. 1	Schließungen von Betrieben und Einrichtungen im Einzelfall, z.B. bei einem Ausbruchsgeschehen, nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG möglich (Klärstellung ist in § 28a Abs. 7 erfolgt)
Arbeitsplatz	<ul style="list-style-type: none"> • 3G nach § 28b Abs. 1 IfSG • Homeoffice nach § 28b Abs. 4 	<ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht nach § 28a Abs. 7 Nr. 3 • Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten nach § 28 a Abs. 7 Nr. 5 		Schließungen von Betrieben und Einrichtungen im Einzelfall, z.B. bei einem Ausbruchsgeschehen, nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG möglich (Klärstellung ist in § 28a Abs. 7 erfolgt)
Öffentliche Verkehrsmittel, Luftverkehr (mit Ausnahme der Beförderung von Schülern und der Beförderung in Taxen)	<ul style="list-style-type: none"> • 3G nach § 28b Abs. 5 IfSG • Maskenpflicht nach § 28b Abs. 5 IfSG 	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot nach § 28 a Abs. 7 Nr. 1 • Maskenpflicht nach § 28 a Abs. 7 Nr. 3 		
Privater Bereich		<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktbeschränkungen nach § 28a Abs.7 Nr. 2 IfSG (für Ungeimpfte uneingeschränkt möglich) • Auch für Geimpfte/Genesene können private Treffen von einem negativen Testergebnis abhängig gemacht werden, vgl. § 3 Abs. 2 n.F. der Corona-Schutzmaßnahmen-Ausnahmen-VO; hier heißt es: „Auf Grund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenes Landesrecht, 		Schutzmaßnahmen gegen Kranke, Krankheitsverdächtige und Ansteckungsverdächtige: Beobachtung, Absonderung, Tätigkeitsverbot nach §§ 28 Abs. 1, 29, 30, 31

		<p><i>kann vorsehen, dass Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen für geimpfte Personen und für genesene Personen nur bestehen, wenn sie ein negatives Ergebnis eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können“)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • 3G/2G/3GPlus/2GPlus für private Veranstaltungen (zB Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Beerdigungen) nach § 28a Abs. 7 Nr. 4 iVm § 28a Abs. 1 Nr. 10 		
Freizeitveranstaltungen nach § 28a Abs. 1 Nr. 5 (Volksfeste, Weihnachtsmärkte, etc.)	3G für Arbeitgeber und Beschäftigte nach § 28b Abs. 1 IfSG	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot im öffentlichen Raum (öffentlichen Gebäuden) nach § 28 a Abs. 7 Nr. 1 • Maskenpflicht nach § 28a Abs. 7 Nr. 3 • 3G/2G/3GPlus/2GPlus nach § 28a Abs. 7 Nr. 4 • Hygienekonzepte nach § 28a Abs. 7 Nr. 5 • Beschränkung der Anzahl von Personen nach § 28a Abs. 7 Nr. 6 • Kontaktdatenverarbeitung nach § 28a Abs. 7 Nr. 8 	Untersagung und weitergehende Beschränkung nach § 28a Abs. 8 S. 1 iVm §28a Abs. 1 Nr. 5	Schließungen von Betrieben und Einrichtungen im Einzelfall, z.B. bei einem Ausbruchsgeschehen, nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG möglich (Klarstellung ist in § 28a Abs. 7 erfolgt)
Freizeiteinrichtungen nach § 28a Abs. 1 Nr. 6 (Clubs, Diskotheken, Freizeitparks, Spaßbäder, Thermen, Indoor-Spielplätze, etc.)	3G für Arbeitgeber und Beschäftigte nach § 28b Abs. 1 IfSG	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot im öffentlichen Raum (öffentlichen Gebäuden) nach § 28 a Abs. 7 Nr. 1 • Maskenpflicht nach § 28a Abs. 7 Nr. 3 • 3G/2G/3GPlus/2GPlus nach § 28a Abs. 7 Nr. 4 • Hygienekonzepte nach § 28a Abs. 7 Nr. 5 • Beschränkung der Anzahl von Personen nach § 28a Abs. 7 Nr. 6 • Kontaktdatenverarbeitung nach § 28a Abs. 7 Nr. 8 	Untersagung und weitergehende Beschränkung nach § 28a Abs. 8 S. 1 iVm §28a Abs. 1 Nr. 6	Schließungen von Betrieben und Einrichtungen im Einzelfall, z.B. bei einem Ausbruchsgeschehen, nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG möglich (Klarstellung ist in § 28a Abs. 7 erfolgt)
Kulturveranstaltungen und -einrichtungen nach § 28a Abs. 1 Nr. 7 (insb. Konzerte, Theater, etc)	3G für Arbeitgeber und Beschäftigte nach § 28b Abs. 1 IfSG	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebote nach §28a Abs. • Maskenpflicht nach § 28a Abs. 7 Nr. 3 	Untersagung und weitergehende Beschränkung nach § 28a Abs. 8 S. 1 iVm §28a Abs. 1 Nr. 7	Schließungen von Betrieben und Einrichtungen im Einzelfall, z.B. bei einem Ausbruchsgeschehen, nach

		<ul style="list-style-type: none"> • 3G/2G/3GPlus/2GPlus nach § 28a Abs. 7 Nr. 4 • Hygienekonzepte nach § 28a Abs. 7 Nr. 5 • Beschränkung der Anzahl von Personen nach § 28a Abs. 7 Nr. 6 • Kontaktdatenverarbeitung nach § 28a Abs. 7 Nr. 8 		§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG möglich (Klarstellung ist in § 28a Abs. 7 erfolgt)
Sportveranstaltungen und Sportausübung nach § 28a Abs. 1 Nr. 8 (Fußball im Stadion, Fitnessstudios, etc.)	3G für Arbeitgeber und Beschäftigte nach § 28b Abs. 1 IfSG	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebote nach §28a Abs. 7 Nr. 1 • Maskenpflicht nach § 28a Abs. 7 Nr. 3 • 3G/2G/3GPlus/2GPlus nach § 28a Abs. 7 Nr. 4 • Hygienekonzepte nach § 28a Abs. 7 Nr. 5 • Beschränkung der Anzahl von Personen nach § 28a Abs. 7 Nr. 6 • Kontaktdatenverarbeitung nach § 28a Abs. 7 Nr. 8 	Untersagung und weitergehende Beschränkung nach § 28a Abs. 8 S. 1 iVm §28a Abs. 1 Nr. 8 für Sportveranstaltungen mit Ausnahme der Möglichkeit zur Sportausübung (vgl. §28a Abs. 8 S. 1 Nr. 2)	Schließungen von Betrieben und Einrichtungen im Einzelfall, z.B. bei einem Ausbruchsgeschehen, nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG möglich (Klarstellung ist in § 28a Abs. 7 erfolgt)
Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf öffentlichen Plätzen oder bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen nach § 28a Abs. 1 Nr. 9			Möglich nach § 28a Abs. 8 i.V.m. §28a Abs. 1 Nr. 9	
Sonstige Veranstaltungen nach § 28a Abs. 1 Nr. 10 (z.B. Kongresse, Messen)	3G für Arbeitgeber und Beschäftigte nach § 28b Abs. 1 IfSG	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebote nach §28a Abs. 7 Nr. 1 • Maskenpflicht nach § 28a Abs. 7 Nr. 3 • 3G/2G/3GPlus/2GPlus nach § 28a Abs. 7 Nr. 4 • Hygienekonzepte nach § 28a Abs. 7 Nr. 5 • Beschränkung der Anzahl von Personen nach § 28a Abs. 7 Nr. 6 • Kontaktdatenverarbeitung nach § 28a Abs. 7 Nr. 8 	Weitergehende Beschränkung nach § 28a Abs. 8 S. 1 iVm §28a Abs. 1 Nr. 10 möglich, nicht jedoch vollständige Untersagungen (vgl. § 28a Abs. 8 S. 1 Nr. 3)	Schließungen von Betrieben und Einrichtungen im Einzelfall, z.B. bei einem Ausbruchsgeschehen, nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG möglich (Klarstellung ist in § 28a Abs. 7 erfolgt)
Ansammlungen, Aufzüge, Versammlungen nach § 28a Abs. 1 Nr. 10		<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot im öffentlichen Raum nach § 28 a Abs. 7 Nr. 1 • Maskenpflicht nach § 28a Abs. 7 Nr. 3 • 3G/2G/3GPlus/2GPlus nach § 28a Abs. 7 Nr. 4 	Weitergehende Beschränkung nach § 28a Abs. 8 S. 1 iVm §28a Abs. 1 Nr. 10 möglich, nicht jedoch vollständige Untersagungen (vgl. § 28a Abs. 8 S. 1 Nr. 3)	

		<ul style="list-style-type: none"> Hygienekonzepte nach § 28a Abs. 7 Nr. 5 Beschränkung der Anzahl von Personen nach § 28a Abs. 7 Nr. 6 Kontaktdatenverarbeitung nach § 28a Abs. 7 Nr. 8 		
Religiöse oder weltanschauliche Zusammenkünfte nach § 28a Abs. 1 Nr. 10	3G für Arbeitgeber und Beschäftigte nach § 28b Abs. 1 IfSG	<ul style="list-style-type: none"> Abstandsgebot im öffentlichen Raum nach § 28 a Abs. 7 Nr. 1 Maskenpflicht nach § 28a Abs. 7 Nr. 3 3G/2G/3GPlus/2GPlus nach § 28a Abs. 7 Nr. 4 Hygienekonzepte nach § 28a Abs. 7 Nr. 5 Beschränkung der Anzahl von Personen nach § 28a Abs. 7 Nr. 6 Kontaktdatenverarbeitung nach § 28a Abs. 7 Nr. 8 	Weitergehende Beschränkung nach § 28a Abs. 8 S. 1 iVm §28a Abs. 1 Nr. 10 möglich, nicht jedoch vollständige Untersagungen (vgl. § 28a Abs. 8 S. 1 Nr. 3)	Schließungen von Einrichtungen im Einzelfall, z.B. bei einem Ausbruchsgeschehen, nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG möglich (Klarstellung ist in § 28a Abs. 7 erfolgt)
Reisen nach §28a Abs. 1 Nr. 11	3G für Arbeitgeber und Beschäftigte nach § 28b Abs. 1 IfSG	<ul style="list-style-type: none"> Abstandsgebote nach § 28a Abs. 7 Nr. 1 Maskenpflicht nach § 28a Abs. 7 Nr. 3 3G/2G/3GPlus/2GPlus nach § 28a Abs. 7 Nr. 4 Hygienekonzepte nach § 28a Abs. 7 Nr. 5 Beschränkung der Anzahl von Personen nach § 28a Abs. 7 Nr. 6 Kontaktdatenverarbeitung nach § 28a Abs. 7 Nr. 8 	-	
Übernachtungsangebote nach § 28a Abs. 1 Nr. 12	3G für Arbeitgeber und Beschäftigte nach § 28b Abs. 1 IfSG	<ul style="list-style-type: none"> Abstandsgebote nach § 28a Abs. 7 Nr. 1 Maskenpflicht nach § 28a Abs. 7 Nr. 3 3G/2G/3GPlus/2GPlus nach § 28a Abs. 7 Nr. 4 Hygienekonzepte nach § 28a Abs. 7 Nr. 5 Beschränkung der Anzahl von Personen nach § 28a Abs. 7 Nr. 6 Kontaktdatenverarbeitung nach § 28a Abs. 7 Nr. 8 	-	Schließungen von Betrieben im Einzelfall, z.B. bei einem Ausbruchsgeschehen, nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG möglich (Klarstellung ist in § 28a Abs. 7 erfolgt)
Gastronomische Einrichtungen nach § 28a Abs. 1	3G für Arbeitgeber und Beschäftigte nach § 28b Abs. 1 IfSG	<ul style="list-style-type: none"> Abstandsgebote nach § 28a Abs. 7 Nr. 1 	-	Schließungen von Betrieben im Einzelfall, z.B. bei einem Ausbruchsgeschehen, nach § 28 Abs. 1 S. 2

Nr. 13 (Restaurants, Bars, etc.)		<ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht nach § 28a Abs. 7 Nr. 3 • 3G/2G/3GPlus/2GPlus nach § 28a Abs. 7 Nr. 4 • Hygienekonzepte nach § 28a Abs. 7 Nr. 5 • Beschränkung der Anzahl von Personen nach § 28a Abs. 7 Nr. 6 • Kontaktdatenverarbeitung nach § 28a Abs. 7 Nr. 8 		IfSG möglich (Klarstellung ist in § 28a Abs. 7 erfolgt)
Einzel- und Großhandel i.S.d. § 28a Abs. 1 Nr. 14	<ul style="list-style-type: none"> • 3G für Arbeitgeber und Beschäftigte nach § 28b Abs. 1 IfSG • Homeoffice nach § 28b Abs. 4 bei Büroarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebote nach § 28a Abs. 7 Nr. 1 • Maskenpflicht nach § 28a Abs. 7 Nr. 3 • 3G/2G/3GPlus/2GPlus nach § 28a Abs. 7 Nr. 4 • Hygienekonzepte nach § 28a Abs. 7 Nr. 5 • Beschränkung der Anzahl von Personen nach § 28a Abs. 7 Nr. 6 • Kontaktdatenverarbeitung nach § 28a Abs. 7 Nr. 8 	-	Schließungen von Betrieben im Einzelfall, z.B. bei einem Ausbruchsgeschehen, nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG möglich (Klarstellung ist in § 28a Abs. 7 erfolgt)
Betriebe und Gewerbe i.S.d. § 28a Abs. 1 Nr. 14 (z.B. körpernahe Dienstleistungen)	<ul style="list-style-type: none"> • 3G für Arbeitgeber und Beschäftigte nach § 28b Abs. 1 IfSG • Tägliche Testpflicht z.B. für Therapeutinnen und Therapeuten, wenn sie in Pflegeeinrichtungen, Rehabilitationseinrichtungen oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe gehen nach § 28 a Abs. 2 • Homeoffice nach § 28b Abs. 4 bei Büroarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebote nach § 28a Abs. 7 Nr. 1 • Maskenpflicht nach § 28a Abs. 7 Nr. 3 • 3G/2G/3GPlus/2GPlus nach § 28a Abs. 7 Nr. 4 • Hygienekonzepte nach § 28a Abs. 7 Nr. 5 • Beschränkung der Anzahl von Personen nach § 28a Abs. 7 Nr. 6 • Kontaktdatenverarbeitung nach § 28a Abs. 7 Nr. 8 	-	Schließungen von Betrieben im Einzelfall, z.B. bei einem Ausbruch im fleischverarbeitenden Betrieb, nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG möglich (Klarstellung ist in § 28a Abs. 7 erfolgt)
Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens i.S.d. § 28a Abs. 1 Nr. 15	<ul style="list-style-type: none"> • Tägliche Testpflicht für alle Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher nach § 28b Abs. 2 (Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe) • Ansonsten 3G für Arbeitgeber und Beschäftigte nach § 28b Abs. 1 IfSG 	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebote nach § 28a Abs. 7 Nr. 1 • Maskenpflicht nach § 28a Abs. 7 Nr. 3 • 3G/2G/3GPlus/2GPlus nach § 28a Abs. 7 Nr. 4 • Hygienekonzepte nach § 28a Abs. 7 Nr. 5 • Beschränkung der Anzahl von Personen nach § 28a Abs. 7 Nr. 6 	Untersagung und weitergehende Beschränkung nach § 28a Abs. 8 S. 1 iVm §28a Abs. 1 Nr. 15 möglich	Schließungen von Einrichtungen im Einzelfall, z.B. bei einem Ausbruchsgeschehen, nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG möglich (Klarstellung ist in § 28a Abs. 7 erfolgt)

	<ul style="list-style-type: none"> • Homeoffice nach § 28b Abs. 4 bei Büroarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktdatenverarbeitung nach § 28a Abs. 7 Nr. 8 		
Einrichtungen nach § 33 IfSG nach § 28a Abs. 1 Nr. 16 (insb. Schulen und Kitas)	<ul style="list-style-type: none"> • 3G für Arbeitgeber und Beschäftigte nach § 28b Abs. 1 IfSG • Homeoffice nach § 28b Abs. 4 bei Büroarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebote nach § 28a Abs. 7 Nr. 1 • Maskenpflicht nach § 28a Abs. 7 Nr. 3 • 3G/2G/3GPlus/2GPlus nach § 28a Abs. 7 Nr. 4 • Hygienekonzepte nach § 28a Abs. 7 Nr. 5 • Beschränkung der Anzahl von Personen nach § 28a Abs. 7 Nr. 6 • Kontaktdatenverarbeitung nach § 28a Abs. 7 Nr. 8 • Sonstige Auflagen i.S.d. § 28a Abs. 7 Nr. 7 (darunter ist alles unterhalb der Aufhebung des Präsenzunterrichts zu verstehen, nach Auffassung der Rechtswissenschaft auch Wechselunterricht) 	keine Schließung möglich, vgl. § 28a Abs. 8 S. 1 Nr. 5	Schließungen von Einrichtungen im Einzelfall, z.B. bei einem Ausbruchsgeschehen, nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG möglich (Klarstellung ist in § 28a Abs. 7 erfolgt)
Hochschulen nach § 28a Abs. 1 Nr. 16	<ul style="list-style-type: none"> • 3G für Arbeitgeber und Beschäftigte nach § 28b Abs. 1 IfSG • Homeoffice nach § 28b Abs. 4 bei Büroarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebote nach § 28a Abs. 7 Nr. 1 • Maskenpflicht nach § 28a Abs. 7 Nr. 3 • 3G/2G/3GPlus/2GPlus nach § 28a Abs. 7 Nr. 4 • Hygienekonzepte nach § 28a Abs. 7 Nr. 5 • Beschränkung der Anzahl von Personen nach § 28a Abs. 7 Nr. 6 • Kontaktdatenverarbeitung nach § 28a Abs. 7 Nr. 8 • Sonstige Auflagen i.S.d. § 28a Abs. 7 Nr. 7 (darunter ist alles unterhalb der Aufhebung des Präsenzunterrichts zu verstehen) 	Schließungen möglich nach § 28a Abs. 8 S. 1 iVm. § 28a Abs. 1 Nr. 16	Schließungen von Einrichtungen im Einzelfall, z.B. bei einem Ausbruchsgeschehen nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG möglich (Klarstellung ist in § 28a Abs. 7 erfolgt)

1) Was ist nicht mehr möglich (auch nicht per LT-Beschluss)? Vgl. Ausnahmen in 28a Abs. 8 S. 1 Nr. 1 -5 IfSG

- Ausgangsbeschränkungen nach § 28a Abs. 1 Nr. 3
- Untersagungen von Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften nach § 28a Abs. 1 Nr. 10 (hiermit sind aber explizit keine Freizeitveranstaltungen wie Weihnachtsmärkte, Volksfeste oder Jahrmärkte gemeint)
- Untersagungen von Reisen nach § 28a Abs. 1 Nr. 11
- Untersagungen von Übernachtungsangeboten nach § 28a Abs. 1 Nr. 12
- Flächendeckende Schließungen oder Sperrstunden von gastronomischen Einrichtungen nach § 28a Abs. 1 Nr. 13
- Flächendeckende Schließungen oder Sperrstunden von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel nach § 28a Abs. 1 Nr. 14
- Flächendeckende Schließungen von Einrichtungen nach § 33 IfSG (Schulen oder Kitas)

2) Sind Schließungen von Discotheken/Clubs möglich?

Ja. Mit einem Parlamentsbeschluss nach § 28a Abs. 8 kann das Land eingeschränkt auf den Maßnahmenkatalog von § 28 a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz zurückgreifen. Das IfSG sieht in § 28a Abs. 1 Nr. 6 auch die Möglichkeit vor, den Betrieb von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind, zu untersagen oder zu beschränken. Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind, sind zB auch Clubs und Diskotheken (Kießling/Kießling, 2. Aufl. 2021, IfSG § 28a Rn. 52)

Bereits in der Vergangenheit stützen sich die Landesgesetzgeber und -verordnungsgeber auf den § 28a Abs 1 Nr. 6 IfSG, um den Betrieb von Diskotheken zu regulieren. Hierbei reichten die Maßnahmen von dauerhaften Schließungen bis zu Auflagen (z.B. PCR-Testpflicht, Masken- und Abstandsgebot im Club, maximale Anzahl an Besuchern). § 28a Abs. 1 Nr. 6 IfSG wurde dabei als zulässige Rechtsgrundlage von den obersten Gerichten in den Ländern bestätigt. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat Auflagen des Landesgesetzgebers (Coronaschutzverordnung) zum Betrieb von Diskotheken (u.a. Vorlage PCR-Test, Maskenpflicht) bestätigt, die sich u.a. auf § 28a Abs. 1 Nr. 6 IfSG berufen. Die Auflagen des Verordnungsgebers stellen eine Beschränkung des Betriebs im Sinne von § 28a Abs. 1 Nr.6 IfSG dar. Auch das Oberverwaltungsgericht Lüneburg bestätigte eine landesspezifische Regelung auf Grundlage des § 28a Abs. 1 Nr. 6 IfSG. Der Landesgesetzgeber hatte in § 12 Abs. 1 Satz 3 Niedersächsische Corona-Verordnung die Zahl der Gäste u.a. von Diskotheken auf die Hälfte der zulässigen Personenkapazität beschränkt. OVG Lüneburg bestätigte die Rechtmäßigkeit der Regelung als eine im Sinne der §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nrn. 6 und 13 IfSG erlassene Rechtsverordnung nach § 32 IfSG (OVG Lüneburg Beschl. v. 22.10.2021 – 13 MN 425/21, BeckRS 2021, 31684 Rn. 4).